



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 29. Mai 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 27 / 2020

## Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 03.06.2020, 17:00 Uhr .....	2
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 04.06.2020, 16:00 Uhr .....	2
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (hier: Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie) Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom 25.05.2020 .....	3
Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Stadtentwässerung Herne AöR (SEH), auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus des Stauraumkanals SK Sodinger Straße (551-553) in Herne .....	5
Bekanntmachung - Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 43 vom Autobahnkreuz Bochum (A43/A40) bis einschließlich der Anschlussstelle Bochum-Riemke (3. Planfeststellungsabschnitt) Verkürzung des Planfeststellungsbereiches auf: Anschlussstelle Bochum-Gerthe (Bau-km 24+425) bis zur Anschlussstelle Bochum-Riemke (Bau-km 28+161) (auf dem Gebiet der Stadt Bochum und der Stadt Herne) – Deckblattverfahren I – .....	6
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Mai 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord -, Stadtbezirk Sodingen .....	12
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26. Mai 2020 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 256 – „Schaeferstraße / Am Stadtgarten“, Stadtbezirk Herne-Mitte .....	14
Öffentliche Zahlungserinnerung .....	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Loredana Grosu .....	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac .....	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac .....	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac .....	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac .....	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Doltin Chiriac .....	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Doltin Chiriac .....	21

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de](http://www.herne.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am  
Mittwoch, dem 03.06.2020, 17:00 Uhr**

Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1

Öffentlicher Teil

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21  
- Bruchstraße -  
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
2. Vorschlag: Weiterentwicklung Radverkehr im Stadtbezirk Sodingen
3. Antrag: Umlegung der geplanten Brücke über den umzuleitenden Ostbach
4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 27. Mai 2020

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter  
[www.herne.de](http://www.herne.de).

**TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte  
am Donnerstag, dem 04.06.2020, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 262 - Brunnenstraße/Mulvanystraße -,  
Stadtbezirk Herne-Mitte  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14  
- Alten-, Wohn-, und Pflegeheim Baumstraße -,  
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
3. Bebauungsplan Nr. 121, 1. Änderung  
- Viktor-Reuter-Straße / Goethestraße -
  1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
  2. Satzungsbeschluss
  3. Zustimmung zur Begründung
4. Bebauungsplan Nr. 261 - Südstraße / Koniner Straße -  
Aufstellungsbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 265,  
- Shamrockpark -,  
Aufstellungsbeschluss

6. Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne
7. Schiedsamsangelegenheiten
8. Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Bochumer Straße zwischen Holsterhauser Straße/Sodinger Straße und Hölkeskampring/Westring
9. Straßenerneuerung Horststraße (zwischen Bielefelder Straße und Gartenstraße)
10. Antrag: Anbringung von Netzen und Taubenabwehrdrähten
11. Gestaltung des Quartierparks Klosterstraße in Herne-Mitte
12. Aufwertung des Quartiersparkes Holsterhauser Markt
13. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe eines Ingenieurvertrages zum Umbau der Sportanlage Horststadion -- Stadtbezirk Herne - Mitte
2. Veräußerung einer Grundstücksteilfläche an der Sodinger Straße / Ecke Wiescherstraße
3. Veräußerung des Betriebshofes Albert-Einstein-Str. 30
4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 28.05.2020

Der stellv. Bezirksbürgermeister: Lewburg

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de](http://www.herne.de).

**Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (hier:  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie)  
Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom  
25.05.2020**

Die Dienststelle der Stadt Herne als Ausländerbehörde in der Hauptstr. 241, 44649 Herne (WEZ) ist ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Montag, den 01.06.2020, für den regulären Besucherverkehr teilweise geschlossen.

Die Stadt Herne trifft als untere Ausländerbehörde gemäß § 71 AufenthG, §§ 13 und 14 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (SGV. NRW. 26), infolge dieser Ausgangslage folgende Anordnungen:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Herne wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Landesregierung NRW aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung nach § 81 Abs. 1 AufenthG

durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

Die von der Landesregierung NRW angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (sog. Corona Virus) haben personelle und organisatorische Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Herne. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte bei den betroffenen Ausländern.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht zeitnah erfolgen kann, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von der Fortgeltungsfiktion nur der ausdrücklich benannte Personenkreis erfasst ist, dessen befristete Aufenthaltstitel in dem angegebenen Zeitraum abgelaufen sind.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

### **Hinweise:**

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf [www.herne.de](http://www.herne.de) oder in den Lokalmedien.

Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 30.06.2020 verlängert werden. In diesem Fall ergeht eine gesonderte Allgemeinverfügung.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung zählen und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, werden Servicehotlines in der Ausländerbehörde eingerichtet. Diese sind montags bis freitags unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

02323/16-3352

02323/16-4551

02323/16-3455

02323/16-4557

02323/16-4567

02323/16-3701

02323/16-4555

02323/16-4554

02323/16-3622

02323/16-4702

Herne, 25.05.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Burbulla

Stadtrat

**Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Stadtentwässerung Herne AöR (SEH), auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus des Stauraumkanals SK Sodinger Straße (551-553) in Herne.**

Die Stadtentwässerung Herne AöR, Grenzweg 18, 44623 Herne, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung in den städtischen Kanal im Rahmen des Baus eines Stauraumkanals im Hinterland der Sodinger Straße 551 - 553 beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 48 S. 2513), und § 5 (2) UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau des Stauraumkanals beschränkten Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Insgesamt weisen die durch die Grundwasserabsenkung entstehenden Absenktrichter nur eine geringe Ausdehnung bis zu 58 m (worst-case-Betrachtung) aus. Das geplante Bauvorhaben lässt sich in drei wesentliche Bauphasen (insgesamt ca. 209 Tage) zusammenfassen. Hierbei wird lediglich während der zweiten Bauphase, für ca. 28 Tage, aufgrund eines erforderlichen Grundwasser-Absenkziels von 2,75 m, die maximale Ausdehnung des Absenktrichters erreicht. Insbesondere befinden sich im Wirkraum des Vorhabens keine grundwassergeprägten Biotope.

Auf Grund des temporären Charakters der Grundwasserentnahme, der insgesamt geringen Ausdehnung des Absenktrichters und auch zeitlich beschränkten maximalen Ausdehnung des Absenktrichters ist nicht von dauerhaften Beeinträchtigungen auszugehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 15.05.2020

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

**Bekanntmachung - Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 43 vom Autobahnkreuz Bochum (A43/A40) bis einschließlich der Anschlussstelle Bochum-Riemke**

**(3. Planfeststellungsabschnitt)**

**Verkürzung des Planfeststellungsbereiches auf:**

**Anschlussstelle Bochum-Gerthe (Bau-km 24+425) bis zur Anschlussstelle Bochum-Riemke (Bau-km 28+161)**

**(auf dem Gebiet der Stadt Bochum und der Stadt Herne)**

**– Deckblattverfahren I –**

**Einschließlich:**

- **Ausbau der A43 von Bau-km 24+425 bis Bau-km 28+161,024**
- **Anpassung der Anschlussstelle Bochum-Gerthe**

- **Anpassung der Anschlussstelle Bochum-Riemke**
- **Verlegung der Straße „Auf dem Güstenberg“**
- **Abbruch folgender Brückenbauwerke im Zuge der A 43:**  
**Brücke über die ehemalige Zechenbahn Constantin, Bau-km 28+140**  
**Brücke über die ehemalige Zechenbahn Lothringen, Bau-km 24+967**

**Erneuerung folgender Brückenbauwerke im Zuge der A 43:**

- **Harpener Feld, Bau-km 24+603**
- **Hiltroper Straße, Bau-km 25+382**
- **Oberdrewer Feldweg, 25+778**
- **Zillertal, Bau-km 26+215**
- **Zillertalstraße, Bau-km 26+870**
- **Cruismannstraße, Bau-km 27+502**
- **Herner Straße, Bau-km 27+920**
- **Errichtung von 3 Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Regenklärbecken im Zuge der A 43 u.a. westlich der Zillertalbrücke auf der Südseite der A 43.**
- **Errichtung eines Regenklärbeckens südlich der A43, westlich der Straße Harpener Feld**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum-, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planänderungsverfahrens nach §§ ff. 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde im März 2016 von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungsbehörde eingeleitet. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 04.04.2016 bis zum 03.05.2016. Die Einwendungsfrist endete am 17.05.2016.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger, sowie durch die Aktualisierung des Bundesverkehrswegeplans, in welchem auch die A 40 in die höchste Dringlichkeitsstufe für einen sechsstreifigen Ausbau aufgenommen wurde, ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Das Deckblatt I wurde der Planfeststellungsbehörde im März 2020 vorgelegt.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- **Verkürzung des Planfeststellungsbereiches durch Wegfall des Bereiches „Autobahnkreuzes A40/A43“**
- **Aktualisierung des Artenschutzgutachtens aus dem Jahr 2015 (Plausibilitätsnachweis von 2019)**
- **Aktualisiertes Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019**
- **Aktualisiertes Luftschadstoffgutachten aus dem Jahr 2019**

- **Überarbeitung des Wassertechnischen Entwurfs**
- **Erstellung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie**

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Bochum und Herne aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

### **Stadt Bochum**

- Gemarkung Bergen, Flur 4;
- Gemarkung Harpen, Flur 1, 8, 19;
- Gemarkung Hiltrop, Flur 8, 9;
- Gemarkung Grumme, Flur 1, 2, 3;
- Gemarkung Riemke, Flur 2, 3, 4, 7

### **Stadt Herne**

- Gemarkung Herne, Flur 38

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 6 UVPG (a. F.) u. a. nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

- der Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan und Lagepläne sowie ein Übersichtshöhenplan und Höhenpläne,
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- Verkehrsgutachten
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Umweltfachliche Untersuchungen (Bestands- und Konfliktpläne, Bericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzgutachten und Umweltverträglichkeitsuntersuchung)
- Wassertechnische Untersuchung inkl. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Die geänderten Planunterlagen - Deckblatt I - (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 15.06.2020 bis 14.07.2020 (einschließlich) in den Städten Bochum und Herne zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Technisches Rathaus der Stadt **Bochum**  
 Hans-Böckler-Str. 19  
 44777 Bochum

Im Foyer des Technischen Rathauses



Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Dienstag und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Im Foyer des Technischen Rathauses ist zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus die Möglichkeit der Einhaltung von Abstandsregeln gegeben sowie eine ausreichende Belüftung gewährleistet. Nach Möglichkeit werden Einmal-Handschuhe bereitgehalten. Die Zugänglichkeit des Foyers ist während der o.g. Öffnungszeiten trotz allgemeiner Schließung der städtischen Dienstgebäude für sonstige Besuche möglich.**

und außerdem im:

Technischen Rathaus der Stadt **Herne**  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
Langekampstraße 36  
44652 Herne  
Zi.-Nr. B.423

**Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach Terminabsprache** unter 0 23 23 16-2474 (Frau Krück) oder per E-Mail an [clarissa.krueck@herne.de](mailto:clarissa.krueck@herne.de) bzw. [tiefbauamt@herne.de](mailto:tiefbauamt@herne.de) in den Zeiten

Montag - Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

möglich.

**Außerdem wird verstärkt auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet hingewiesen, um jede Form eines nicht unbedingt notwendigen direkten Kontaktes zu vermeiden. Sollte es dennoch unumgänglich sein, die ausgelegten Planunterlagen vor Ort einzusehen, wird gebeten, die Hygienevorschriften zu beachten und zu befolgen.**

Die Planunterlagen und alle das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen werden auch jeweils auf der Homepage der o. g. Kommunen unter <https://www.bochum.de/Planfeststellung-Ausbau-A43>, <http://www.herne.de/gpfu> und der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/4662629](http://www.bra.nrw.de/4662629) einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten Bochum und Herne maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ein Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird an 2 Tagen abwechselnd im Rathaus der Stadt Bochum sowie im Rathaus der Stadt Herne interessierten Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort stehen.

Bochum:

02.07. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
09.07. von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

## Herne:

02.07. von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

09.07. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern halten ab dem ersten Tag der Offenlage Listen bereit, in denen interessierte Bürgerinnen und Bürger vorab einen verbindlichen 20-minütigen Besprechungstermin eintragen lassen können. Dieser Termin kann mit maximal 2 Personen wahrgenommen werden.

**Zusätzlich ist ein Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenbau NRW während der gesamten Offenlage montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Nummer 0152 36 95 07 90 zu erreichen.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

## Übergangsvorschrift (§74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Verfahren nach § 4 UVPG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Im anhängigen Verfahren sind somit die Übergangsvorschrift und das Gesetz in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.07.2020 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bochum und Herne Einwendungen gegen die Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt I erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre**

**2016 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.** Dies gilt auch für die bereits 2016 ausgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.  
Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Kontaktdaten der Anhörungsbehörde und des örtlichen Datenschutzbeauftragten einfügen) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Herne, 25.05.2020

Der Oberbürgermeister I.V. Friedrichs, Stadtrat

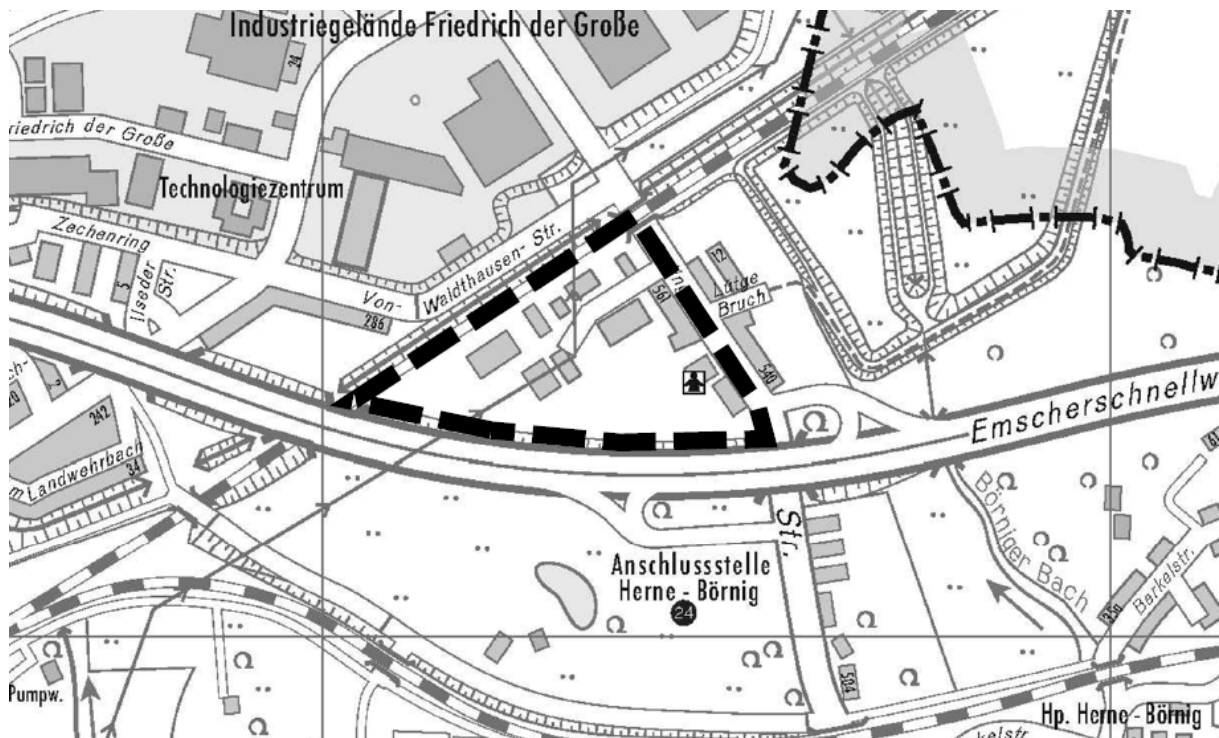
**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Mai 2020 zur  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord -,  
Stadtbezirk Sodingen**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

- die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord -, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 267, - Sodinger Straße / Börnig-Nord -, umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Nordwesten durch die Bahnlinie, im Nordosten durch die Sodinger Straße und im durch die Autobahn A 42. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Der Bebauungsplan Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord - soll die Abgrenzung zwischen Landschaft und Siedlungsraum klarstellen und die Nutzungsmöglichkeiten im Siedlungszusammenhang definieren.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

### Hinweis:

Am 12.05.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 267 - Sodinger Straße / Börnig-Nord - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 19. Mai 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26. Mai 2020 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 256 – „Schaeferstraße / Am Stadtgarten“, Stadtbezirk Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgenden Beschluss / folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

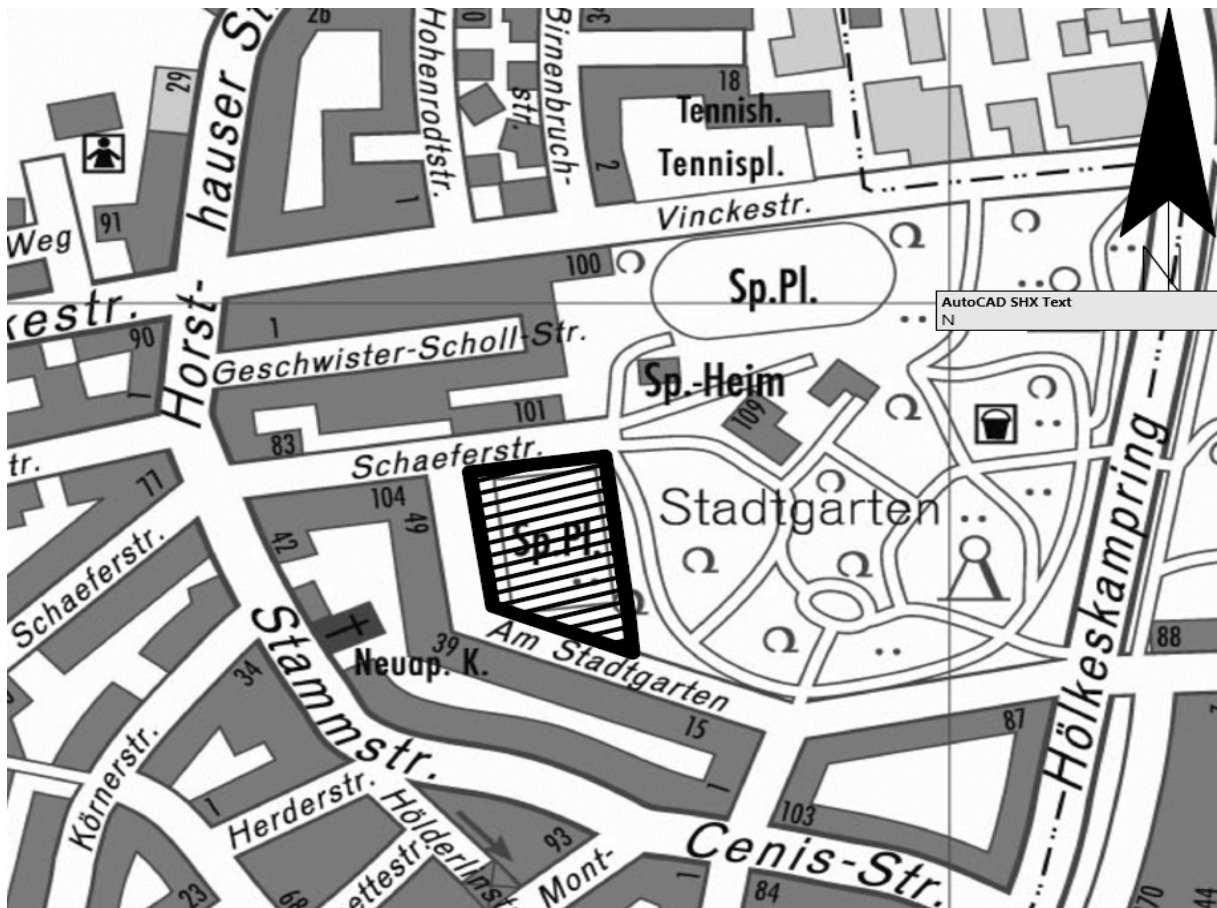
Gemäß §§ 13a und 13b Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.“

Die Stadt Herne beabsichtigt, die nicht mehr genutzte Sportplatzfläche an der Schaeferstraße einer wohnbaulichen Folgenutzung zuzuführen. Für das Plangebiet ist die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnquartiers mit frei stehenden Einfamilienhäusern, die über großzügige Grundstücke verfügen, vorgesehen. Der Standort ist für eine wohnbauliche Folgenutzung gut geeignet, da eine hohe Nachfrage nach Wohnraum besteht, das Gebiet innerorts gut erschlossen ist und die wesentlichen Versorgungseinrichtungen in erreichbaren Entfernungen vorhanden sind.

Der ca. 1,65 ha große räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Im Norden grenzen die Schaeferstraße, im Osten der Stadtgarten sowie im Süden und im Westen die Straße Am Stadtgarten an das Plangebiet an.

Der in der Anlage 2 dargestellte Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 121 und 17 (tlw.), Flur 16 in der Gemarkung Herne. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig vergrößert. Das Plangebiet wurde um eine Teilfläche des Flurstücks 17 – das zuvor lediglich im nördlichen Abschnitt einbezogen wurde – erweitert.

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wurde zwischenzeitlich umbenannt in „Bebauungsplan Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -“. Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Die als Entwurf beschlossene Planung des Bebauungsplans Nr. 256 wird einschließlich Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und/oder sonstigen Informationen/Gutachten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Gutachten und Fachbeiträge	Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Abteilung 51/5 der Stadt Herne	Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht
Gutachten und Fachbeiträge	Heller + Kalka Landschaftsarchitekten	Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Gutachten und Fachbeiträge	agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b. R.	Bodenuntersuchung
Gutachten und Fachbeiträge	L+S Landschaft + Siedlung AG	Höhen- und Entwässerungskonzept

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Gutachten und Fachbeiträge	TÜV Nord Systems GmbH & Co KG	Schalltechnische Stellungnahme
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft / Lippeverband	Entwässerung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 23/3 Recht und Bauordnung	Anregung Dachbegrünung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne	Kampfmittel / Mensch, menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft	Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Entwässerung, Starkregen, Immissionsschutz, Stadtklima, Klimaschutz/Klimaanpassung, Luftreinhaltung, Seveso-III, Umweltverträglichkeit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Fachbereich 55 – Stadtgrün	Baumbestand, Baumschutz, Artenschutz, Landschaftsentwicklung / Grünordnung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesbetrieb Geologische Dienstes Nordrhein-Westfalen	Baugrundeigenschaften
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtentwässerung Herne	Entwässerung

**in der Zeit vom 08. Juni 2020 bis 12. Juli 2020**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Die Planunterlagen können bis zum 12. Juli 2020 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein, wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht, wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256 insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 26. Mai 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

### **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Juni 2020 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 29.5.2020

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Loredana Grosu**

Letzte bekannte Anschrift: Claudiusstr. 3, 44649 Herne

An Frau **Loredana Grosu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, Aktenzeichen 31.08.01-07.004541 vom 20.05.2020 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 26.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac**

Für Frau **Florentina Chiriac**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.05.2020, Aktenzeichen 79668206/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac**

Für Frau **Florentina Chiriac**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.05.2020, Aktenzeichen 79204897/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac**

Für Frau **Florentina Chiriac**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.05.2020, Aktenzeichen 79204846/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Frau Florentina Chiriac**

Für Frau **Florentina Chiriac**, zuletzt wohnhaft Karl-Albert-Str. 28 in 47139 Duisburg, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.05.2020, Aktenzeichen 78981342/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Doltin Chiriac**

Für Herrn **Doltin Chiriac**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2020, Aktenzeichen 79251895/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Doltin Chiriac**

Für Herrn **Doltin Chiriac**, zuletzt wohnhaft Gneisenastr. 37 in 44628 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2020, Aktenzeichen 79204773/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 27.05.2020